

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 01/18

I. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) sind verbindlich, sofern sie in einem Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- b) Alle Vereinbarungen und Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform.

II. Angebote und Auftragsbestätigungen

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande, es sei denn, dass ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird. Alle Nebenabreden und Zusagen werden erst durch Aufnahme in unsere Auftragsbestätigung bzw. durch schriftliche Bestätigung wirksam.
- b) Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- c) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, selbst wenn gesetzlicher Urheberrechtsschutz nicht besteht.
- d) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk Unadingen zuzüglich Versand- und Verpackungskosten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Wir sind berechtigt eintretende Lohn- und Materialkostenerhöhungen entsprechend weiterzugeben.
- c) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2% Skonto.
- d) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

IV. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung mit uns bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand nach entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt vom Verkauf zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet,

diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- b) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können.
- c) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall wäre der Besteller verpflichtet, alle zum Einzug erforderlichen Angaben des Drittschuldners zu machen und diesem die Abtretung an uns mitzuteilen.
- d) Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- e) In dem Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erklärt der Besteller bereits jetzt die Duldung des Betretens der Geschäftsräume zur Rückholung der Vorbehaltsware.

V. Gefahrenübertragung

- a) Die Lieferung erfolgt ab Werk Unadingen. Sie ist mit der Übernahme oder Bereitstellung zum Versand erfüllt.
- b) Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte, soweit die Lieferung am Herstellungsort bereitgestellt oder abgeholt worden ist.
- c) Die Wahl der Versandwege und Transportmittel ist mangels entsprechender Anweisung des Bestellers uns vorbehalten, wobei wir zur Wahl der billigsten Art der Verfrachtung nicht verpflichtet sind.
- d) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

VI. Liefer- und Abnahmefristen

- a) Alle Angaben über Lieferfristen erfolgen stets annäherungsweise, wobei eine Abweichung von einer Woche vor und zwei Wochen nach dem angegebenen Termin möglich ist. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
- b) Die Einhaltung aller Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Angaben, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, Beistellteile sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Bei der Beistellung von Teilen können vereinbarte Lieferfristen nur dann eingehalten werden, wenn spätestens vier Wochen vor Ablauf der Lieferfrist die beigestellten Teile bei uns im Hause sind.
- c) Betriebsstörungen aller Art, sowie alle Fälle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Wird das Festhalten am Vertrag für den Besteller oder für uns hierdurch unzumutbar, so besteht ein Rücktritts- und Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien.
- d) Bei von uns zu vertretender Fristüberschreitung steht dem Besteller nach Setzen einer angemessenen

Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens 18 Werktagen ein Kündigungs- und Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht entfällt soweit die in der Fristüberschreitung liegende Pflichtverletzung sich als unerheblich darstellt. Daneben kann der Besteller, wenn er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung erfüllt hat, Schadensersatz gegen Nachweis verlangen. Dieser Anspruch beschränkt sich bei Verspätung auf 0,5% des Nettolieferwertes pro vollendete Woche, in jedem Fall aber auf höchstens 5% des Waren-Nettowertes. Der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn die in der Fristüberschreitung liegende Pflichtverletzung unerheblich ist. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind, auch in Fällen verspäteter Lieferung, nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- e) Bei Lieferung von Teillieferungen ist der Besteller verpflichtet, diese abzunehmen, soweit die Restlieferung in maximal zwei Nachlieferungen innerhalb eines weiteren Monats erfolgt.

VII. Rahmenlieferungsaufträge

- a) Wird ein Rahmenlieferungsvertrag abgeschlossen, so beträgt die Abnahmefrist für den Besteller 12 Monate ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Entsprechend wird der Rahmenlieferungsvertrag nach Abnahme der ersten Teillieferung in den sich hieraus ergebenden Teilmengen auf die Zeitdauer von 12 Monaten eingeplant. Nach Ablauf der Abnahmefrist sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die restliche Ware zu fakturieren oder aber den Besteller in Annahmeverzug zu setzen und Schadensersatz zu fordern.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart, sind wir berechtigt, Materialkostenerhöhungen und Lohnkostenerhöhungen an den Besteller weiterzugeben, soweit der Rahmenlieferungsauftrag die Abwicklungszeit von 12 Monaten überschreitet.

VIII. Materialbeistellungen

- a) Für die technische Funktionstüchtigkeit und Qualitätsmängel von beigestellten Teilen des Bestellers übernehmen wir keine Haftung. Wir behalten uns das Recht vor, den Einbau von beigestellten Materialien und Halbfertigprodukten zu verweigern, wenn diese nicht den Qualitätsanforderungen und Vorgaben unseres Hauses entsprechen.
- b) Erfolgt die Beistellung der Materialien innerhalb eines Rahmenauftrages nach Ablauf der Nachfrist gemäß Ziff. VII. a) ist der Besteller entsprechend verpflichtet die vertragsgegenständlichen Produkte unseres Hauses ohne Einbau der beigestellten Materialien abzunehmen.
- c) Wir haften für Schäden, die an vom Besteller zur Bearbeitung überlassenen Materialien und sonstigen Gegenständen (Werkstoffe, Werkzeuge, Maschinen etc.) entstehen, nur im Fall von Vorsatz oder grob fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Umfang der Regelungen im Abschnitt IX. f). Schäden, die an diesen Gegenständen durch leichte Fahrlässigkeit oder die grob fahrlässige Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten durch uns oder unsere Mitarbeiter entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Dem Besteller wird insoweit der Abschluss einer Versicherung seiner Materialien empfohlen. Eine solche Versicherung kann auch über uns bei Auftragserteilung abgeschlossen werden.

IX. Gewährleistung, Haftung

- a) Mängel müssen schriftlich gerügt werden, offene unverzüglich, für verdeckte gilt eine Frist von 6 Monaten nach Lieferung. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- b) Treten in geringem Maße Abweichungen der Liefermenge gegenüber der Auftragsbestätigung ein, sind diese vom Besteller, soweit zumutbar, zu akzeptieren. Als zumutbar gilt eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der Bestellmenge.
- c) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Obliegenheitspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- d) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- e) Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich dies aus von uns zu vertretenden Gründen über angemessene Fristen hinaus verzögert, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung fehl, so ist der Besteller auf ein Recht der Nacherfüllung beschränkt. Dem Besteller wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.
- f) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns beruht. Im Fall einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- g) Wir leisten für Mangelfreiheit unseres Produktes Gewähr für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Auslieferung.
- h) Berechtigte Mängelrügen berühren nicht die Durchführung des Vertrages in anderen Teilen, insbesondere in Bezug auf Teillieferungen und die vereinbarten Zahlungstermine. Das Recht, deswegen Zahlungen zurückzuhalten, ist in solchen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die bereits erfolgten Zahlungen der Wert der gelieferten Ware bereits überstiegen ist.
- i) Kenntnis des Bestellers vom Mangel sowie unsachgemäße Änderung und Instandsetzungsarbeiten oder Verwendung durch die Besteller oder durch Dritte beseitigen unsere Gewährleistungspflichten.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

XI. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Als Erfüllungsort für die von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen wird Löffingen-Unadingen vereinbart. Gerichtsstand für Geschäfte zwischen Kaufleuten ist bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, das für unseren Sitz zuständige Amtsgericht Titisee-Neustadt bzw. Landgericht Freiburg. Es gilt für die Vertragsverhältnisse zwischen dem Besteller und uns ausschließlich Deutsches Recht.

2. Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Lieferant jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Anders lautende Bedingungen des Lieferers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware annehmen oder Zahlungen leisten.

II. Bestellungen

- a) Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- b) Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung, keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferer daraus Ansprüche herleiten kann.

III. Lieferung

- a) Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer Liefereinteilung frei Haus an die von uns angegebene Anschrift zu erfolgen.
- b) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Hält der Lieferer einen Liefertermin nicht ein oder überschreitet er wiederholt die in unseren Liefereinteilungen angegebenen Termine, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder Deckungskauf vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Nach Versand der Ware durch den Lieferer sind zweifach ausgefertigte Versandanzeigen an uns einzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (Brutto und Netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten haben. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferers.
- d) Die Ware ist handelsüblich zu verpacken. Die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs sind zu beachten. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferer. Die Verpackungskosten trägt der Lieferer.

IV. Preis und Zahlung

- a) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise.
- b) Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl in bar oder Wechseln nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung. Rechnungen welche uns vom 01. bis 15. eines Monats erreichen, bezahlen wir am 30. desselben Monats. Rechnungen welche uns vom 16. bis 30. eines Monats erreichen, bezahlen wir am 15. des Folgemonats, jeweils unter Abzug von 3% Skonto. Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

- c) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen worden ist.

VI. Rechnungserteilung

Rechnung ist für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung an uns zu senden. Die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten sind vollständig auf der Rechnung zu wiederholen.

VII. Abnahme und Mängelrüge

Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Der Lieferer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

VIII. Schutzvorschriften

Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, die einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln oder Technik entsprechen.

IX. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungspflichten des Lieferers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferer mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- b) Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines gelieferten Gegenstandes erst nach Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstand heraus, so hat uns der Lieferer während der Gewährleistungsfrist alle erforderlichen Kosten der Schadensbehebung zu erstatten.
- c) Wir sind auch berechtigt, von dem Lieferer Ersatz desjenigen Schadens zu verlangen, der uns dadurch entsteht, dass wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden oder Maßnahmen ergreifen müssen. Die Ersatzpflicht tritt ein, wenn die Inanspruchnahme oder Maßnahme in ursächlichem Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung des Lieferers steht und dieser nicht nachweist, dass der Schaden unvorhersehbar und unabwendbar war. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Lieferer für die Dauer von 2 Jahren nach Geltendmachung auf die Einrede der Verjährung.

X. Schutzrechte Dritter

- a) Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen

Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferer für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

- b) Der Lieferer wird uns auf unser Verlangen alle ihm bekannten oder ihm bekannt werdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden und gelieferten Waren benutzt. Stellt der Lieferer in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden könnten, hat uns der Lieferer ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

XI. Zeichnungen und Modelle

Alle Angaben, Zeichnungen, Muster, Modelle usw., die dem Auftragnehmer von uns überlassen werden, ebenso die vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben gefertigten Zeichnungen dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie uns samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Auftragnehmer sie uns ohne besondere Aufforderung auszuhandigen.

XII. Materialbestellung

Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Der Eigentümer verzichtet auf Eigentumserwerb gemäß §§ 946 ff BGB. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferers zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Vorbehaltssachen wird durch den Lieferer stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.

XIII. Abtretung

Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte bedarf der Lieferer unserer Einwilligung.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die vereinbarte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Löffingen-Unadingen.
- b) Gerichtsstand ist auch bei Scheck- und Wechselklagen das Amtsgericht Titisee-Neustadt bzw.
- c) das Landgericht Freiburg.
- d) Es findet ausschließlich deutsches Recht nach BGB und HGB Anwendung.